Stadt (40)

Von

Stadt: Vorkauf der Weistler Brücke nach Frankfurt betreffend

XXVII
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
168

Lit. M. No. 2.

Bogen der Supplikation [illegible]

staff_1-313_ba1-tit27-nr168
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Stadt (40)

Betr.

Schäfer: Verkauf der Weistler Brücke nach Frankfurt betreffend

XXVII
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
168

Lit. M. Nr. 2.

Copie ist der Schäfer Weistler Brücke [illegible]

M.

M. R.

staff_1-313_ba1-tit27-nr168
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr168

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr168

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr168

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Allerunterthst.

Nachdem Ihro Kön: Königl: Maytt. Hochlöbl: Krieges und Domainen Cammer unserer unterm 20: ⁊ Jun: p. überreichter untrthänigster Vorstellung in puncto derer Unterthanen zu Wriezen, der Universität zugehörig, und des Magistrats daselbst, Streitigkeiten ihres zum unzerbrüchlichen sich angemaßenden 2. Tägigen Fischverlaufs in der Wriezener Fr. Fürstenwalder oder an den Magistrat daselbst, Beyfall daran abzustatten, verwilliget worden, so sind wir fest persuadiret gewesen, daß wohlgedachter Magistrat unser darinnen angeführte wichtige gravamina wider beyderseits Unterthanen werde in consideration ziehen, und den verlangten Beyfall an Ihro Königl: Maytt. Hochlöbl: Krieges und Domainen Cammer dahin abstatten, daß zu unserer conservation gedachter Unterthanen beyderseits dürftiger mit ihren in der Wriezener gewendeten 2. Tägigen Fisch-

Verkauff ab und hingegen
angewiesen werden, en
regard ihrer vielen Adrobau
Wirthschaffd und Thüner
Viehzucht mit 1. täg. Fischverkauff zufrieden zu seyn,
allein da diese Unterthanen
bey ihren in der Verhör geschan
gemachten 2. tägigen Fisch
Verkauff wieder betroffen
geschützet sind, so können wir
nichtanders machen, als
daß unserer und gedachten
Unterthanen ihre Rechnung
und conditionen von wegen
gedachten Magistrats gegen
einander nicht balanciret
worden ist: dannenhero
hoch: Königl: Majest. aller
gnädigst erlaubt werden,
unserer Nothdurfft anderes
weitig, jedoch fall nochmals
allerunterthänigst vorstellen
zu lassen, nemli: wir eine
arme last tragende Bürgerr
und Fischer zu seyn, an der
oder von hoch: Königl: Majest.
ein allergnädigstes Privilegium
erlangt haben, darinnen nach

der
fischer
nicht
NB. 1. D
erlan
fr. für
zibri
Nun
Herr
tordä
bey
folgli
als für
Magi
Heim
also d
in dem
Privi
alle
Schan
nicht
zibri
Dient
flüch
weis
wir
Bürg
unter
zuto

den 23.ten Articul denen fremden Fischern außerhalb der Messen nicht mehr als in der Woche nur NB. 1. Tag zu unserer conservation verlaubet seyn soll, die Fischer nach Fr. fürt an den Oder zum Verkauff zubringen;

Nun, Allergnädigster König und Herr, sind Vorhingedachte Unterthanen bey der seit dort schaffung und gar nicht zunehmäßig folgl: Dünn Dienst andertl: als für Fremdder, und nach der Magistrats Bericht nicht fürsüm: Fremdde Fischer passiren müssen also den 1. Tag Fisch Verkauff in der Woche nach unserem Privilegio nur gewiesen: accedit, daß gedachte Unterthanen das Fischer handwerck nicht, sondern ihren Ackerbau zubestellen gelernet, von welchen Dienst Wirthschaft einüberflüssiges im Besitz, und sich weitl: andere Jahre, wie arme Last tragende Bürgers und Fischers Frauen unter denen sehr viele anzutreffen sind, bey welchen

die Donnerstag im Laufe des
dal Liberbroich zufinden ist,
besitzen nicht einen fußbreit
Land noch Wiesewachs, sondern
müssen und dürfen und allein
von unserer Fischerei bluts-
saure Wochen bezwingen
wir öffentlich mit Petro sein
Klagelied anstimmen müssen
die ganze Nacht gearbeitet und
nichts gefangen zu haben, dem
ohngeachtet unsere prästanda
und schwere bürgerliche onera
gleichwohl abführen, auch die
umsonst wochen sollen, der
obgedachte Untertanen, ad
melioris conditionis, ein
windel Korn ein stück Fisch
nach den andern verschenken
und zum überfluß für das
Geld von den Fischerlaufe
im Lierhause sich lustig ma-
chen:

Nachdem aber Sere: Königl:
Majest: Preußischer Landes
Vater: Solches daher gehört,
daß niemand von dero Unter-
thanen einer dem andern

reinig
armen
und f
dermen
daster
trachen
ihren u
der Wo
allerg
wird,
und z
dero
bel gr
Sere: d
Europa
solch w
allerdg
Die gro
und der
Lionirt
digster
und da
Schwerd
Fischer,
ringe, d
Lauren
Fischerei
haben,

ruinirt soll, also müßten wir
armer Lastragender Bürger
und fisher hautement be-
klagen, daß wir von obge-
dachten Adrodlräth und Un-
terthanen, wenn Ihnen zu
ihrem übrofluß der 2. Tag in
der Woche zum fischerlauff
allergnädigst concedirt
wird, ohnmängl: ruinirt
und zum richtigen abtrag
derer prestandorum incapa-
bel gemacht werden;

Ihro: Königl: Majest: Gnaden-
Throne flehen dieserwegen bey
solch wahren umständen wir
allerdemüthigst fußfälligst an
Sie geruhen unsere sehr schlecht
und der Gegenwärtigen wahre condi-
tionirten zustand in allergnä-
digster consideration zu ziehen
und da die Adrodler und
Schwerter Unterthanen nicht
fischer, sondern Adrodlräth
seyn, dahero Sie wirkl: anbe-
langen, und den bisherigen 1. Tag
fischerlauff zum überfluß
haben, nicht zugestatten, daß

4

Wie der fischerlauff in Frankfurt an der Oder 2. Tage in der Woche exercieren durff und nun aber fischerei-
nizen, die wir fast nichts
anderes gelernet, von
Oder und Wiesenfisch nicht
sondern unsere abgischeuer-
ende vierzig und allein von
der fischerey nehmen müssen,
mithin für obgedachten
Untergang beyderseits
vorstehen auff der Ma-
gistrats zu Fr. fürsten an der
Oder nicht zu unserer
conservation abgestattet
bericht, die unter Ur. Exc.
p. organgen allergnädigste
approbation und concession
der 2. Tägigen fischerlauff
in der Woche allergnädigst
wieder aufzuheben und an
dero Churmärckischen Lieger
und Domainen-Cammer solches
gelangen zu lassen, cum man-
dato, das nöthige hierin
weiter zu verfügen, und das

Hier n
wird
tigen
und a
und

J. W.

Sie auch bey unsern Privilegio
wiederholtermahl beständig
ihre Wirkung soller, wie getraut
und allergnädigster Schutz
unterworfen

J. K. Mayt.:
allerunterthänigst

Die privilegirte
Kirchner und Schuster
in der Gubrischen
Vorstadt zu Fr. furth
an der Oder

staff_1-313_ba1-tit27-nr168
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Actu

Pluß

gribe

bey

der

un

In

Wüs

an

Jor

fiß

Vor

Kom

Ist

Zu

Co

Um

Ist

Zu

staff_1-313_ba1-tit27-nr168

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Actum Frankfurth an der O.
d. 29te March 1737.

Nachdem die Löbl. Universität den Magistrat durch Einlage Nachricht gegeben, wie es bey Ihro mit Verdunkelung der Wirtzer Höfen, so wegen angemachten Schiffen von Ludwigsau und Ihro Hoch. des Durchzugs und Aufenthalts Wirtzer Höfen anfangs gebrauchet, und auch der Verdunkelt werden müssen, wegen desselben der allhiesigen Höfen, in der Taberschen Wachtel Vorstadt die Verordnung gemachet worden, daß denen Wirtzen mit dem Dennenstrauch Höfen anfangs zu erlegen nicht gestattet, so ist auf Schon Weys die Löbl. Universität ersuchet worden, die Sache nunmehro nicht anders zu stellen gewesen und denen

Wie ingleichen die Sundenn zur Ver-
theill der Stadt gemachten Frey
heit nicht genommen werden, es Ein
mahl die Eingesessene Schlesier
erhalten dessel bey dieser Gelegen
ahnt bleiben mögen, mit beyfuge,
wann die Fürsten ihre Intention
nach mit dem Fürst. Jundaco des Mo-
nopolium wegen selbiger dieselbigen
bey der Stadt nach eigenem Gefal-
len Gnädigst nachgelassen, Wiederum
nun aber die Aufrichtung einer
Universitet communication ihrer Für-
stenthumb mit selbiger sey, als dieselbe
alle den jenen Angen Nutzen communi-
ciret werden.

Des Verfasser des Schreiben ist ein original
gleichlautend wie in der Stadt Frey-
heit attestirt. Sagen Schlesien Fundatum
den 5. 3te Januarij 1737.

W. Brock. D. Cons. Stadtschreiber.

staff_1-313_ba1-tit27-nr168

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Act: 8 Martij 1737. 6.
7

Actum Frankfurt am der Oder in Ver-
sitzung d: 8 Martij 1737.

Es ist Ihnen Schlatt Ihr Sohn Wiegner
Fischer, Gottfried Jacob und Christoph
Ramoff wie Ihnen angebracht klage
der hiesigen Fischer, es hat ein Gemeine
Fischerei, so es alle Tage mit Fischen
hier in die Stadt kommen, aber solche
in denen Vorstädten und in denen
Hiesigen Vorwerkern, sondern es sage
nicht Sie bemerkt die Wirthe Frei
heit, sondern die Fischer Zünfte hier in
der Stadt gegeben Hr. Meister Jeremias
Langhans, so wenig Sie Sich
Lindmeyer, welches auch hiesigen
gemeinschaftlich 2 Tage in der Woche
wochentlich den Dienstag und Sonnabend
bringen mit Ihnen nicht.

Resolutio

Es wird Ihnen mitgegeben

der Wiesigen die Sondern zur Ver-
theilung der Stadt gemeinen Frei-
heit nicht genommen werden, da zu
wollen die Burgermeister Schöffen
zu halten, dagegen bey dieser Affe-
ran bleiben mögen, und bey dem
wenn die Fischer ihre Intention
nach mit dem Fischfange der Mo-
nopolium in selbiger dieselbigen
bey der Stadt nach ergangenen Fuhl-
ten Erörterung nicht können, da
nun aber die Aufrichtung einer
Universität Commercien ihr Für-
hey und selbiger sey, da dieser Meto-
cale der Fischer einiges Recht commu-
nicieret werden.

Des Verfassers Schreiben ist ein original
gleichlautend und in der Stadt Frankfurt
alle Attest. Copey Schreiben Frankfurt an der
Oder d. 3te Januar 1737.

Brock. D. Cons. Wellmann Sr.

Actenstücke
betreffend die
Errichtung
einer Fischer
Compagnie
in der
Stadt
Frankfurt
a/O.

pl. d. 8 Martij 1737. 6.
7

Actum frych Hamburder Burgerlichen Universitäet d. 8 Martij 1737.

Es seyn Ihrer Excellentz Herrn Kiesgen Burgermeister, Gottfried Jacob und Christoph Ramoff und Herrn auch angebracht daß der hiesigen Fischer, es sey ein Gemeine Fischerey, welche alle Tage mit Fischen hier in die Stadt kommen oder solche in denen Vorstädten und in denen Fischerhäusern verkaufen, sondern es sey auch Ihr Vorstellung von welchen Dreyhundert Fischer, so hier in der Stadt wohnen, Mehr Fischer, so wenig Sie Fischerey, so wenig sey auch gleichwohl solches allein Fischern gemeinschaftlich zu Tuch und den Wasserschaftlichen Dienstag und Freytag verbringt und ein meisten.

Resolutio

Es wird Ihnen mitgetheilet

Interessenten der Vormünder solches
zu verhindern, nach dem Contract
gemäß deren höchstens dem sie
selbigen für sich, oder deren interessenten
für die Summe Rechtlichen Zinß
5. Thl: Schaafe. Zu Valentin
wie dem E: Hochl: Magistrat
dieses Interessen commenciret
worden sollen.

staff_1-313_ba1-tit27-nr168
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr168

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr168
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

9

staff_1-313_ba1-tit27-nr168

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr168

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr168

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)